

Erstellung von Leistungserklärungen für Brandabschottungen und Brand- schutzfugen



Die **Leistungserklärung** dokumentiert die Leistung des Produktes bezogen auf deren „Wesentliche Merkmale“ und die Übereinstimmung mit der entsprechenden harmonisierten Norm oder Spezifikation. Die Mitgliedstaaten legen (wie bisher) fest, welche wesentlichen Merkmale zur Anwendung kommen und erklärt werden müssen. Die **BauPVO** (inklusive Muster für die Leistungserklärung im Anhang III) steht unter folgendem Link in **allen Amtssprachen** der EU zur Verfügung:

<http://eurlex.europa.eu/Notice.do?checktexts=checkbox&val=568627%3Acs&pos=1&page=1&lang=en&pgs=10&nbl=1&list=568627%3Acs%2C&hwords=&action=GO&visu=%23texte>.

1 Grundlagen

1.1 Begriffe

Begriff nach BauPVO	Definition / Bedeutung nach BauPVO
Bauprodukt	Jedes Produkt oder jeder Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.
Bausatz	Ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird.
Wesentliches Merkmal	Merkmale (= Eigenschaften), die sich auf die Grundanforderungen an ein Bauwerk beziehen
Verwendungszweck	Beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in der jeweils anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt ist.
Kenncode	Der Kenncode des Produkttyps kann vom Hersteller frei vergeben werden und muss eindeutig sein, sodass eine eindeutige Zuordnung zwischen dem Bauprodukt und der Leistungserklärung gewährleistet ist. Verwendet werden darf z.B. der Handelsname des Bauprodukts oder eine andere eindeutige Codierung.
Harmonisierte technische Spezifikation	Harmonisierte Normen und europäische Bewertungsdokument
Europäisches Bewertungsdokument	Dokument, das von der Europäischen Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird.
Europäische Technische Bewertung	Dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument.
Inverkehrbringen	Erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der EU
Bereitstellung auf dem Markt	Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der EU im Rahmen einer Geschäftstätigkeit
Grundanforderungen an	Siehe BauPVO, Artikel 3

Bauwerke	
Notifizierende Behörde	Siehe BauPVO, Artikel 40.
Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Siehe BauPVO, Artikel 28
Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Siehe BauPVO, Anhang V (System 1 für Brandabschottungen/-fugen)
Leistungserklärung	Siehe BauPVO, Artikel 4 bis 7 und Anhang III in Verbindung mit delegierter Verordnung 574/2014 vom 21.02.2014
Werkseigene Produktionskontrolle	Dokumentierte, ständige und interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen.

1.2 Abgrenzung von Hersteller, Importeur und Händler

Die „Wirtschaftsakteure“ werden in der BauPVO Artikel 2 Nr. 18 definiert und die damit verbundenen Tätigkeiten klar abgegrenzt. Danach gibt es den eigentlichen Hersteller, den Importeur und den Händler eines Bauproduktes:

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen vermarktet. Die Pflichten der Hersteller sind in Artikel 11 der BauPVO festgelegt.

Importeur ist ein Unternehmen, das in der EU ansässig ist und Bauprodukte aus einem Staat außerhalb der EU bezieht und auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt. Die Pflichten der Importeure sind in Artikel 13 der BauPVO festgelegt.

Händler sind weder Hersteller noch Importeur und stellen Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt bereit. Die Pflichten der Händler sind in Artikel 14 der BauPVO festgelegt. Siehe auch 4.3.

Ein Unternehmen kann ggf. gleichzeitig als Hersteller, Importeur und Händler agieren. Die jeweiligen Pflichten nach Kapitel III der BauPVO müssen erfüllt werden.

2 Kennzeichnungs- und Informationspflichten, produktbezogene Dokumente

CE-Zeichen, Leistungserklärung und Bescheinigung der Konformität Mit dem **CE-Zeichen** verbunden sind in der BauPVO, Artikel 9 folgende Angaben gefordert:

- CE-Zeichen (mindestens 5 mm hoch)
- Kenn-Nr. der notifizierten Stelle (z. B. BÜV NW: 0778).
- Name und registrierte Anschrift des Herstellers
- Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung des Produktes erstmalig angebracht wurde
- Nummer der Leistungserklärung (ist vom Hersteller selbst festzulegen)
- Fundstelle der harmonisierten technischen Spezifikation (Nummer und Ausgabe der EAD oder hEN (falls relevant))

- Festgelegter Verwendungszweck
- Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
- Die in der Leistungserklärung „erklärte Leistung“ zu den wesentlichen Merkmalen nach Stufen oder Klassen

3 Verfügbarkeit und Aushändigung der Informationen, Rückverfolgbarkeit und Aufbewahrung

Die **Leistungserklärung** und die Angaben in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung für jedes Bauprodukt müssen in gedruckter oder elektronischer Form bereitgestellt werden und (mindestens) 10 Jahre lang verfügbar sein. Gleiches gilt für die zu Grunde liegende technische Dokumentation (z.B. technisches Datenblatt, WPK-Daten oder Sicherheitsdatenblatt).

In Verkehr gebrachte Bauprodukte müssen eindeutig identifiziert und rückverfolgt werden können. Dies wird z. B. durch die Angabe einer Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. sichergestellt. Ein Bezug zur entsprechenden Leistungserklärung (Angabe der Nummer) bzw. CE-Begleitinformation sollte hergestellt werden.

4 Marktüberwachung und Rechtsfolgen

Seit 2010 ist die so genannte Marktüberwachung in Deutschland aktiv. Sie ist in Umsetzung der entsprechenden EG-Verordnung aus 2008 installiert worden. Ihre Aufgabe ist es, u. a. die Richtigkeit der CE-Kennzeichnung von Produkten aller betroffenen Wirtschaftsbereiche im Europäischen Markt zu prüfen und bei Bedarf Maßnahmen zur Durchsetzung des richtigen Umgangs mit dem CE-Zeichen und der korrekten Leistungserklärung zu ergreifen.

Im Anpassungsgesetz zur Bauproduktenverordnung werden erstmals Straftatbestände und empfindliche Bußgelder und in Extremfällen bis zu einer Haftstrafe für grobe und vorsätzliche Verstöße festgelegt.

Die Bundesländer haben ihre Marktüberwachung in jeweils einem Ministerium bzw. in nachgeordneten Fachbehörden (z. B. oberste Bauaufsichtsbehörden) installiert. Das DIBt koordiniert die entsprechenden Aktivitäten bundesweit. Detailinformationen stehen auf www.dibt.de zur Verfügung.

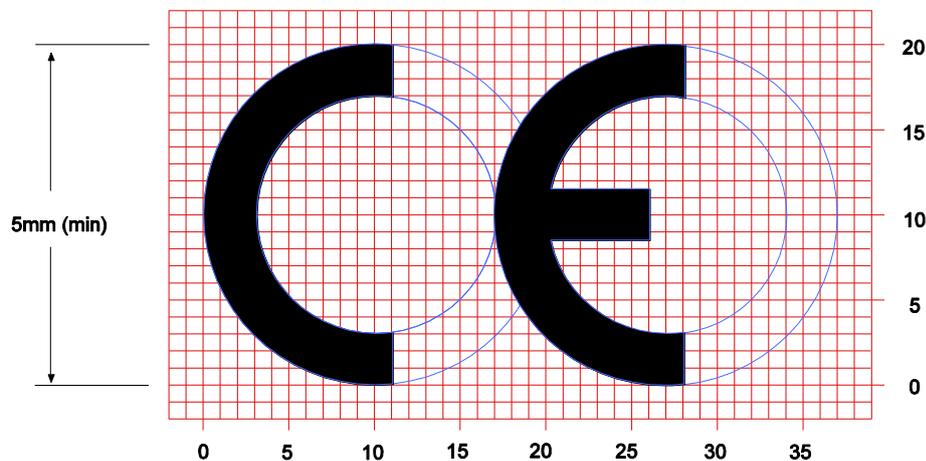
5 Vorgaben für das CE-Zeichen

Das CE-Zeichen ist ein Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (EU). Es ist nicht auf Bauprodukte beschränkt, sondern gilt auch in anderen Bereichen. Die EU hat festgelegt, unter welchen Bedingungen es zu nutzen ist.

Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.

Das Kürzel CE steht für "Conformité Européenne". Wie es als Bildzeichen auszusehen hat, steht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Dort heißt es:

1. Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



2. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
3. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm."

6 Leistungserklärung

Beispiel

Erläuterungen

Leistungserklärung

gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung)

Brandschutzmanschette xyz

Nr. 123-abc-234

1. **Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:**
Brandschutzmanschette xyz-abc-123
Z.B. Handelsname oder eine andere eindeutig Kodierung des Handelsproduktes
2. **Verwendungszweck(e):**
Brandschutzprodukt für Rohr-Durchführungen (Rohrabschottungen), siehe ETA – xy/abcd
Entsprechend des Verwendungszweckes der zugehörigen Europäischen Technischen Bewertung
3. **Hersteller:**
Muster AG, Beispielstrasse 123, 12345 Musterstadt, Xyzland
4. **Bevollmächtigter:**
Name und Adresse des Bevollmächtigten
Dies muss nur bei einer Bestimmung eines Bevollmächtigten angegeben werden
→ falls zutreffend, ansonsten kann diese Nummer entfallen
5. **System(e) zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit:**
System 1
6. a) **Harmonisierte Norm:**
- Referenznummer und Ausgabedatum der harmonisierten Norm
- Kennnummer der notifizierten Stelle(n)
6. b) **Europäische Technische Bewertung:**
- Nummer und Ausgabedatum des Europäischen Bewertungsdokuments
- Nummer und Ausstellungsdatum der Europäischen Technischen Bewertung
- Name der Technischen Bewertungsstelle
- Kennnummer der notifizierten Stelle(n)
→ Punkt nur relevant für Bauprodukte auf Basis eines Europäisch Technischen Bewertungs-
dokuments (ETB /EAD)

7. Erklärte Leistung(en):

Wesentliche Merkmale:	Leistung:	Harmonisierte Technische Spezifikation:
Brandeigenschaften	Klasse E	EN 13501-1
Feuerwiderstand	Siehe Anhang → Die Leistung ist deutlich und ausdrücklich anzugeben. Die in den Bezugsdokumenten angegebenen Leistungsklassen müssen in der Leistungserklärung wiederholt werden und dürfen nicht lediglich durch die Einfügung von Verweisen auf diese Dokumente angegeben werden.	EN 13501-2
Langzeitverhalten und Gebrauchstauglichkeit	Klasse Y ₂	ETAG 026-2 bzw. EAD xxx, EOTA TR024
Luftschalldämmung	R _w = ... dB; D _{n,e,w} = ... dB	ISO 717-1
Durchlässigkeit gegenüber Luft oder anderen Gasen	Leckrate q/A in m ³ /(h*m ²) unter Angabe des Differenzdrucks Δp	EN 1026
Ggf. weitere Wesentliche Merkmale	Leistungsangabe bzw. „Nicht anwendbar“ bzw. „Nicht bestimmt“	Angabe der harmonisierten technischen Spezifikation bzw. „Nicht anwendbar“ bzw. „Nicht bestimmt“

8. Angemessene Technische Dokumentation und/oder spezifische Technische Dokumentation:

→ nicht zutreffend

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

[Name].....

[Ort].....[Datum].....

[Unterschrift].....

Anhang zur Leistungserklärung Nr. 123-abc-234

Erklärte Leistung gemäß Ziffer 7:

Feuerwiderstand:

→ Die Leistung Feuerwiderstand angegeben in einfachen Klassen drückt nicht die Leistung des Produktes aus, um die korrekte Verwendung zu gewährleisten.

Es ist daher erforderlich die Parameter und das geprüfte und klassifizierte Anwendungsfeld des Produktes anzugeben. Die technischen Angaben müssen aus der zugehörigen Europäischen Technischen Bewertung übernommen werden.

Beispiele für technische Angaben zum Wesentlichen Merkmal Feuerwiderstand von Rohrdurchführungen:

- Definition der Wände und Decken (Dicke, Typ) für den Einbau der Abschottung
- Ringspaltverfüllung (Tiefe und Breite, Material)
- Art und Typ der Durchführung: Rohrbezeichnung, ggf. Rohrnorm, Durchmesser, Rohrwandstärke, Isoliertyp und –abmessungen, Sonderanwendungen (z.B. Muffen, schräge Rohre) etc.
- Rohrabstände
- Klassifizierungen der einzelnen Durchführungen, Rohrendkonfigurationen (z.B. U/U)
- Befestigungsabstände der Rohre

Luftschalldämmung:

Beispiel für technische Angaben zum Wesentlichen Merkmal Luftschalldämmung:

- Angabe der Prüfbedingungen: Art der Wand, Art der geprüften Durchführung (Größe, Typ)
- Ringspaltverfüllung (Tiefe und Breite, Material)
- Angabe des Wertes für das Schalldämmmaß $R_w = \dots$ dB und / oder $D_{n,e,w} = \dots$ dB

Durchlässigkeit gegenüber Luft oder anderen Gasen:

Beispiel für technische Angaben zum Wesentlichen Merkmal Durchlässigkeit gegenüber Luft/ Gasen:

- Angabe der Prüfbedingungen: Art der Wand, Art der geprüften Durchführung (Größe, Typ)
- Ringspaltverfüllung (Tiefe und Breite, Material)
- Art des geprüften Gases, Druckdifferenz Δp
- Angabe der Leckrate q/A in $m^3/(h \cdot m^2)$

Angabe weiterer wesentlicher Merkmale (z.B. Wasserdichtigkeit, Wärmeleitfähigkeit) falls relevant.

Herausgeber:

Bundesverband Brandschutz e.V

Dürerstraße 29

45883 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 3196683

Fax: 0209 3196681

info@bv-brandschutz.de

Der Inhalt dieses Informationsschreibens entbindet nicht von der verpflichtenden Beachtung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften. Für die Richtigkeit aller Angaben und Hinweise, sowie eventueller Druckfehler wird vom Bundesverband Brandschutz e.V. keine Haftung übernommen. Daraus ergebend, können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Bundesverband Brandschutz e.V. geltend gemacht werden.